

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 36 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V. m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

1. Im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Erträge auf T€	9.563
und die Aufwendungen auf T€	9.563
festgesetzt.	
2. Im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Erträge auf T€	10.685
und die Aufwendungen auf T€	10.685
festgesetzt.	
3. Im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Einnahmen auf T€	11.521
und die Ausgaben auf T€	11.521
festgesetzt.	
4. Im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Einnahmen auf T€	14.532
und die Ausgaben auf T€	14.532
festgesetzt.	
5. Im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Ausgaben auf T€	4.321
festgesetzt.	
6. Im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Ausgaben auf T€	8.454
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden	
für den Bereich Trinkwasser T€	2.000
für den Bereich Abwasser T€	5.000
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan	
wird für die	
Wasserversorgung auf T€	400
und für die Abwasserentsorgung auf T€	2.131
festgesetzt.	

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben	
nach dem Wirtschaftsplan wird für die	
Wasserversorgung auf T€	1.000
und für die Abwasserentsorgung auf T€	1.000
also insgesamt auf T€	2.000
festgesetzt.	

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Sonneberg, den 15.02.2023

Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

II.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie der Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 durch die Verbandsversammlung beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung in der Zeit vom 06.03.2023 bis 06.04.2023 im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, jeweils am Dienstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und am Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Termine außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.(§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.02.2023 die Genehmigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband am 16.12.2022 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sonneberg, den 15.02.2023

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die Satzung sowie die Beschlüsse-Nr.: VV 05/105A/22 und VV 06/105A/22 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg ([www. wasserwerke-sonneberg.de](http://www.wasserwerke-sonneberg.de)) einsehbar.